

## **Satzung**

des Vereins  
**"TASIMU e.V."**

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „TASIMU e.V.“
2. Er hat den Sitz in Niedernhausen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und des Wohlfahrtswesens. Darunter fallen die Gründung und der Betrieb einer Kindertagesstätte und sonstiger Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren.
2. Darüber hinaus engagiert sich der Verein für frauen- und kinderspezifische und emanzipatorische Belange im Rahmen von allgemeinen und schulbezogenen Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Seminaren sowie Workshops. Dieser Zweig des Vereins wird als Arbeitsgruppe „Von Frauen - Für Frauen“ geführt.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes (Aufnahmeverfahren).

3. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, und sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Vereinspapiere sind an den Vorstand des Vereins herauszugeben.

#### § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des jeweils letzten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

#### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3b. Der oder die 1. Vorsitzende und der oder die Schriftführer/in und mindestens ein/e Beisitzer/in werden in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl (zum Beispiel 2015) für die reguläre Amtszeit gewählt.

Der oder die 2. Vorsitzende und der oder die Schatzmeister/in und mindestens ein/e Beisitzer/in werden in einem Jahr mit gerader Jahreszahl (zum Beispiel 2014) für die reguläre Amtszeit gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Positionswechsels eines Vorstandsmitglieds kann auf einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit gewählt werden.

3c. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

4. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung dies anderen Organen des Vereins vorbehalten ist. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere auf die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten, die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen durchzuführen und ist für Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen zuständig.

5a. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführerinnen oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

6. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die oder den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich (inklusive der Beschlussfassung in einer Videokonferenz) oder in einer gemischten Vorstandssitzung mit physisch anwesenden Vorständen und einer virtuellen Teilnahme von Vorstandsmitgliedern gefasst werden. §10 gilt entsprechend.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 7a Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin oder Geschäftsführerinnen, der oder die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der gefassten Beschlüsse und der Weisung des Vorstandes zu führen. Sie sind dem Vorstand für eine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich.

## § 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail bei vorliegender E-Mailadresse in der Mitgliederliste oder alternativ schriftlich auf dem Postweg unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3b. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 3c. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Auch eine gemischte Mitgliederversammlung mit anwesenden Mitgliedern und einer virtuellen Teilnahme der Mitglieder ist möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom (Video- oder Telefonkonferenz) statt. Mitglieder müssen eindeutig identifizierbar sein und sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Dritten bei der virtuellen Mitgliederversammlung zugegen sind.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - a.) den alljährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
  - b.) die Aufgaben des Vereins,
  - c.) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen,
  - d.) die Beteiligung an Gesellschaften,
  - e.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f.) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 9)
  - g.) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - h.) Satzungsänderungen (Ausnahme: § 7 Abs. 8 der Satzung),
  - i.) Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.

#### § 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

"Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V."  
Auf der Körnerwiese 5  
60322 FRANKFURT/ Main

der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Niedernhausen, 04.04.2022